

in doppelter Hinsicht: nämlich einmal für die Rechtsbeständigkeit der Forderung (die Juristen pflegen dies als Verität zu bezeichnen), sodann aber auch für das, was man Bonität nennt, nämlich für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners. Stellt sich heraus, dass die Forderung verjährt ist, so fehlt es ihr an der Verität, und A. hat für diesen Ausfall aufzukommen. Wird sie im Prozesse durch rechtskräftiges Urteil zwar anerkannt, lässt sie sich aber nicht verwirklichen, weil bei v. B. auch mit der Zwangsvollstreckung nichts zu erreichen ist, so leidet sie hinsichtlich der Bonität, und auch hierfür haftet A. dem C. Zu erwähnen sind schliesslich noch zwei Sonderbestimmungen, die eigentlich, wenn man den Zweck und die wirtschaftliche Bestimmung der Cession ins Auge fasst, selbstverständlich sind. Der Cedent hat, so ordnet der § 402 des Bürgerlichen Gesetzbuches an,

„dem neuen Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen und ihm die zum Beweise der Forderung dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitze befinden, auszuliefern“,

und andererseits kann der Cessionar, damit ihm die Realisierung des erworbenen Anspruches erleichtert werde, verlangen, dass ihm eine öffentlich beglaubigte Urkunde über die Abtretung ausgestellt werde. Dieses Schriftstück braucht nicht lediglich als Legitimation dem Schuldner gegenüber zu dienen, sondern es kann auch in anderer Richtung verwendet werden; so z. B. wird es dann von Bedeutung sein, wenn C. sich dazu veranlasst fühlt, die Forderung, die er von A. erworben hat, an einen anderen weiter zu cedieren, etwa an D. Dieser will natürlich Gewissheit darüber bekommen, dass C. auch verfügungsberechtigt ist, und dann soll ihm eben die öffentlich beglaubigte Urkunde die Ueberzeugung hiervon verschaffen.

Die Sachverständigenfrage bei den gewerblichen Prüfungen.

Von Dr. G. Alt-Ranstedt. [Nachdruck verboten.]

Nach dem ziemlich uniform gehaltenen Wortlaut der Gesellenprüfungsordnungen ist unter Bezugnahme auf § 13b, Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung die Bestimmung getroffen worden, dass die Prüfung auch in der Buch- und Rechnungsführung zu erfolgen hat. Und in diesem Falle ist der Prüfungsausschuss für befugt erklärt worden, einen Sachverständigen mit vollem Stimmrecht zu seinen Verhandlungen hinzuzuziehen. Meist ist aber dabei mit gesagt worden, dass die Prüfung nur in den Fällen zu erfolgen habe, in denen der Prüfling die Gelegenheit hatte, die Buchführung in einer gewerblichen Fortbildungs- oder Handwerkerschule schulmässig zu erlernen. In einzelnen Prüfungsordnungen ist wohl auch direkt zum Ausdruck gebracht worden, dass der Sachverständige ein Lehrer von dieser Schule zu sein hat.

Damit ist die Sachverständigenfrage indessen in Bahnen geleitet worden, die nicht die Möglichkeit erschlossen, allen Fällen Rechnung zu tragen. Es ist insonderheit der Tatsache nicht genügende Beachtung geschenkt worden, dass sich das Handwerk in einem fortwährenden Stadium der Weiterentwicklung befindet, welches sich unter dem Einfluss der Grossindustrie in der Richtung der Spezialisierung der einzelnen Handwerkszweige bewegt. Diese Erscheinung ist auch nicht genügend in den einzelnen Gesellenprüfungsordnungen und der Gewerbeordnungs-novelle vom 26. Juli 1897 selbst berücksichtigt worden, wenn hierin gesagt wird: „Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, dass der Lehrling die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien als auch über die Kennzeichen ihrer guten und schlechten Beschaffenheit genügend unterrichtet ist.“ Greifen wir hier zwei Gewerbe heraus: das Mechaniker- und das Klempnergewerbe oder eventuell auch das Tischlergewerbe, so sehen wir an dem ersteren, wenn wir z. B. die Unfallverhütungsvorschriften für die Berufsgenossenschaft der Feinmechaniker durchgehen, dass sich in dem Berufe etwa

zehn Spezialberufe ausgebildet haben. Die grundlegende Arbeit bei allen ist das Feilen und Drehen. Diese Arbeit aber, die für den Automobil- und Fahrradmechaniker die allein grundlegende ist, kann doch unmöglich für die Beurteilung der sachlichen Kenntnisse eines Chirurgie-Instrumentenmachers massgebend sein, und trotzdem sind Feilen und Drehen auch für den Chirurgie-Instrumentenmacher die üblichen Handgriffe mit. Der Fahrradmechaniker hat auch wesentlich dieselben Rohmaterialien wie der andere Mechaniker und kann infolgedessen sehr wohl über den Wert, die Beschaffenheit, Aufbewahrung und Behandlung urteilen und die Kennzeichen der guten oder schlechten Beschaffenheit der Rohmaterialien der Instrumentenmacher prüfen. Trotzdem aber würde er die intimeren Kenntnisse, die man auch vom jungen Instrumentenmacher-Gesellen verlangen muss, nicht feststellen können. Und die praktische Folge davon wäre die, dass man entweder einen Sachverständigen zu der Prüfung hinzuzieht, bzw. einen besonderen Prüfungsausschuss für jeden, auch den kleinsten Handwerkszweig bildet — und das oft im Wege der diplomatischen Verhandlungen, da mehrere Statuten zusammengelegt werden müssen, infolge der Seltenheit der Betriebe — oder aber es bleibt die Möglichkeit, dass man eben prüft so recht und schlecht, wie es geht, und damit die Prüfung zur Farce degradiert.

Diese beiden Möglichkeiten sind die Folge davon, wenn man die Gewerbe-Ordnung in der engen Weise fasst, wie sie sich aus § 13b, Abs. 3 zu ergeben scheint. Wenn man nun demgegenüber aber bedenkt, dass doch die Handwerkskammer für berechtigt erklärt worden ist, auch den Innungen der verwandten Gewerbe die widerrufliche Befugnis zur Bildung eines Gesellenprüfungsausschusses zu verleihen, wenn man weiter bedenkt, dass in den Statuten der Handwerkskammer den Ausschüssen der Handwerkskammer das Recht zugesprochen wird, Sachverständige heranzuziehen, und wenn man weiter bedenkt, dass die Prüfungsausschüsse der Handwerkskammer doch eben nichts anderes sind als Ausschüsse der Handwerkskammer, so will es uns erscheinen, als ob die Hinzuziehung von Sachverständigen zu den Prüfungen ein ebenso leichtes wie angenehmes Aushilfsmittel darstellt, das zudem den Vorzug der Billigkeit in sich trägt.

Sollte indessen die durch § 13b, Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung registrierte strengere Auffassung die unabwiesbare bleiben, so bleibt eben nichts übrig, als durch den deutschen Handwerks- und Gewerbe-Kammertag den Versuch nach einer Aenderung dieser Vorschrift zu machen. Das wirtschaftliche Bedürfnis ist da und ist drängend, und das Leben ist ja doch nicht für das Gesetz, sondern das Gesetz für das Leben.

Die Bürgschaft.

Von Dr. jur. Biberfeld. [Nachdruck verboten.]

Es gereicht einer Sache schwerlich zur Empfehlung, wenn man die Erörterung über sie mit dem Eingeständnisse beginnt, dass die Form wichtiger sei, als der Inhalt. Aber wenn von der Bürgschaft gesprochen werden soll, so muss in der Tat das Hauptgewicht auf die Formvorschriften gelegt werden, und zwar deshalb, weil sich der praktische Geschäftsmann über sie hinwegzusetzen pflegt und diese Vernachlässigung dann recht empfindlich zu büssen hat. Tagtäglich werden vor Gericht so viele Forderungen geltend gemacht, die sich alle darauf stützen, dass der Gegner für einen Dritten Bürgschaft geleistet habe; aber die meisten dieser Ansprüche werden zurückgewiesen, weil bei ihrer Begründung die vom Gesetze verlangten Formalitäten nicht berücksichtigt worden sind. Das, worum es sich bei der Bürgschaft selbst handelt, welche Rechte der Gläubiger und welche Pflichten der Bürge aus ihnen erwirbt, darüber pflegt man sich in der Hauptsache wenigstens und im allgemeinen klar zu sein, und man glaubt hinlänglich vorgesorgt zu haben, wenn man sich nur über die Zahlungsfähigkeit des Bürgen vergewissert hat, ohne daran zu denken, ob die Erklärung, die er abgibt, in der Art und Weise, wie sie erfolgt, auch rechtsverbindliche Kraft zu erzeugen vermag.